

Franka Hitzing ,Kreistagsmitglied



02. September 2014

„Kindeswohlgefährdung im Landkreis Nordhausen“

Sehr geehrte Frau Landrätin Keller,

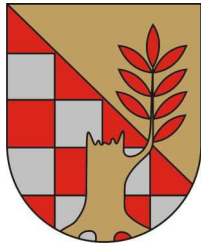
laut Presseerklärung des Landesamtes für Statistik vom Sommer 2014 ist die Anzahl der Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohles thüringenweit im Vergleich 2013 zu 2012 um 4,2 % gestiegen. Es ist nicht Aufgabe des Staates, sich in Familienangelegenheiten einzumischen. Wichtig ist es aber, bei tatsächlichen Kindeswohlgefährdungen einzugreifen und Familien nach Möglichkeit zielgenau zu unterstützen.

Deshalb bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gab es in den letzten 5 Jahren einen Anstieg der Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohles im Landkreis? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)
2. Durch wessen Mitteilungen wurden die Verfahren ausgelöst?
3. War tatsächlich eine steigende Anzahl von Kindeswohlgefährdungen festzustellen?
4. Was waren Gründe und Ursachen für die Kindeswohlgefährdungen?
5. Wie ist die personelle Ausstattung im betroffenen Bereich des Jugendamtes?
6. Gibt es regionale Häufungen bei Kindeswohlgefährdungen im Landkreis?
7. Gibt es aus Sicht des Fachbereiches Verbesserungsbedarf u.a. bei der Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Kinderärzten, Schulen oder anderen Institutionen?

Mit freundlich Grüßen

Franka Hitzing



Landkreis Nordhausen - Landratsamt -

Landratsamt Nordhausen • Behringstr. 3 • 99734 Nordhausen

Frau
Franka Hitzing
Dorfstraße 17
99735 Friedrichsthal

Geschäftsbereich/FB/FG/Amt Büro der Landrätin/Zentrale Dienste	
Verwaltungsgebäude Haus 2, Grimmelallee 23	Zimmer 224
Auskunft erteilt Frau Leopold	Tel. Durchwahl 03631/911 226

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
le

Nordhausen, d.
13.10.2014

**Ihre Anfrage vom 04.09.2014 an den Kreistag Nordhausen zum Thema:
umsatzsteuerliche Organschaft zwischen Landkreis und Service Gesellschaft**

Sehr geehrte Frau Hitzing,

Bezug nehmend auf Ihre o.g. Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, wer eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte berufliche oder gewerbliche Tätigkeit des Unternehmens. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige - also mit Wiederholungsabsicht - ausgeführte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Eine Gewinnerzielungsabsicht, wie sie Voraussetzung für gewerbliche Einkünfte im Sinne der Ertragsteuer Gesetze ist, muss nicht vorliegen.

Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt, wenn zum Beispiel eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Bei Vorliegen einer Organschaft liegen bei Leistungen zwischen dem Organ und dem Organträger nicht steuerbare Innenleistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vor. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art gewerblich oder beruflich tätig.

Der Landkreis Nordhausen hält eine Beteiligung zu 100 % bei der Service Gesellschaft des Landkreises mbH. Er ist aber mit dem Innehalten dieser Beteiligung nicht wirtschaftlich im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig. Dem Landkreis Nordhausen fehlt somit die Unternehmereigenschaft, die § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG vom Sachzusammenhang her voraussetzt. Organträger kann nur ein umsatzsteuerliches Subjekt sein.

Als Folge dieser Feststellungen sind die Leistungen der Service Gesellschaft des Landkreises mbH an den Landkreis Nordhausen steuerbar und mangels Befreiungsvorschrift des § 4 UStG steuerpflichtig. Der Landkreis Nordhausen zahlt demnach 19 v.H. Umsatzsteuer auf diese Leistungen. Ein Vorsteuerabzug in jedweder Form für Umsatzsteuern, die für in Anspruch genommene Lieferungen und Leistungen vom Landkreis Nordhausen gezahlt werden, entfällt mangels Unternehmereigenschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Keller
Landrätin